

selbst in Widerspruch geriethen; allein die Deputation hat diese Behauptung nicht gerechtfertigt gefunden und ist vielmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß in der Hauptsache rücksichtlich der gegenseitigen Befugnisse bei Hausbauconcessionen eine wirkliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Stadtrathe zu Sebnitz und der Staatsregierung gar nicht mehr obwaltet.

Denn das Ministerium des Innern hat im Eingange der bereits oben angezogenen Verordnung dem genannten Stadtrath in seiner Bl. 9 der von ihm gehaltenen und seiner Beschwerdeschrift beigefügten Acten dargelegten Ansicht:

daß die Frage: ob innerhalb des Stadtbezirks der Neubau eines Wohnhauses gestattet werden dürfe? von allgemeinen oder localpolizeilichen Rücksichten abhängig zu machen und mithin rein polizeilicher und administrativer Natur sei,

vollkommen beigelegt. Hochdasselbe hat dabei ferner ausdrücklich anerkannt, daß es sich hiernach von selbst verstehe, daß durch das Concessionsbefugniß des Staatsfiscus das Befugniß und die Verpflichtung des Stadtraths, als Ortspolizeibehörde über alle einschlagenden polizeilichen Rücksichten zu wachen, nicht alterirt werde. Es ist von dieser Seite auch soviel anerkannt worden, daß die Commissarien des Staatsfiscus bei Erörterung der Bauconcessionsgesuche vor Allem verbunden seien, wegen dieser Rücksichten sich mit dem Stadtrathe zu Sebnitz in Vernehmung zu setzen.

Dagegen hat nun aber auch andererseits der Stadtrath zu Sebnitz laut jener Acten Bl. 9 das Recht des Staatsfiscus,

als Grund- oder Gutsherr, vermöge der ihm zustehenden Domonialbefugnisse, den neuen Häusern Grundgefälle aufzulegen,

in keiner Weise in Zweifel gezogen, vielmehr dieses Recht sowohl, als rücksichtlich dieses finanziellen Punktes die Competenz des königl. Finanzministeriums oder der von hochdemselben committirten Behörden ausdrücklich anerkannt.

Hiernach reducirt sich die Concurrenz, die der Staatsfiscus bei Erbauung neuer Häuser in Sebnitz in Anspruch nimmt, auf das Anverlangen, daß ihm das Vorhaben zur Zustimmung angezeigt und die Möglichkeit gewährt werde, seine grundherrlichen Befugnisse geltend machen zu können.

Alles Weitere bleibt dem Stadtrathe vorbehalten; er hat die Baurisse zu prüfen, Localerörterung zu veranstalten und zu erwägen, ob der Neubau aus allgemeinen oder wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten überhaupt oder nur an dieser oder jener Stelle zu versagen sei. Er allein hat ferner das Befugniß nicht nur, sondern sogar die Verpflichtung, darauf zu sehen und zu halten, daß die baupolizeilichen Vorschriften bei Ausführung des Baues befolgt werden. Unverwehrt wird dabei auch dem Stadtrath sein, darüber allenthalben einen Bauconcessionschein zu ertheilen, wodurch aber keineswegs ausgeschlossen bleibt, daß der Staatsfiscus durch seine Commissarien über die als Grundherr ertheilte Zustimmung zu dem Neubau und das von dem Acquirenten und Neubauern rücksichtlich der Uebernahme der hergebrachten Gefälle, Rentamtsprästationen und etwaiger neu aufgelegter Steuern ebenfalls eine Urkunde zu ertheilen berechtigt bleibt. Dem Stadtrath allein kommt es endlich auch zu, nach Beendigung des Baues diesen zu revidiren und nachzusehen, ob derselbe den etwa getroffenen besondern Anordnungen und den allgemeinen Baupolizeivorschriften gemäß ausgeführt worden ist. In dieser Weise wird und soll ferner diese Angelegenheit nach jenen Entscheidungen in Sebnitz behandelt werden. Ganz in derselben Weise wird

auch in andern, selbst schriftfälligen Städten, in denen Amtsjurisdiction vorkommt, in solchen Angelegenheiten verfahren.

Durch dieses Verfahren werden aber dem Stadtrath zu Sebnitz alle die Befugnisse, die er aus den angezogenen Bestimmungen der Städteordnung, des Competenzgesetzes und der Verordnung vom 11. März 1841 für sich in Anspruch nimmt, unbeeinträchtigt gelassen.

Nach dieser Lage der Sache gewinnt es nun fast den Anschein, als ob diese ganze Differenz nur noch in dem Wort: „Bauconcessionsrecht“, womit die Staatsregierung die oben bezeichnete Concurrenz des Staatsfiscus bei Neubauen in Sebnitz benennt, ihre Nahrung finde. Indes daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung gelegen sein könne, dem Staatsfiscus bei Neubauen Erörterungen und Erwägungen in polizeilicher Rücksicht zu vindiciren, geht einestheils klar und deutlich aus der mehrangezogenen Ministerialentscheidung hervor, anderntheils ist aber auch darauf hinzuweisen, daß die Befugnisse, die der Staatsfiscus dabei ausübt, stets von der, diesen vertretenden Finanzverwaltungsbehörde, (früher von dem geheimen Finanzcollegio, nach Einrichtung der Ministerien von dem Finanzministerium und jetzt seit dem Jahre 1838 von dem committirten Justiz- und Rentamte) ausgeübt worden sind, diese aber dabei zu keiner Zeit der Verwaltung der obrigkeitlichen Polizeipflege sich unterzogen hat. Hieraus ergibt sich zugleich unzweifelhaft, daß der Fiscus durch die in Anspruch genommene Concurrenz bei den in Frage befangenen Concessionsertheilungen nur, um sein grundherrlichen Befugnisse geltend zu machen, eine Gelegenheit sich sichern will, so wie denn auch, hätte man Ursache, anzunehmen, daß Seiten des Staats eine Einmischung in polizeilicher Hinsicht beabsichtigt werde, dann doch nicht die Finanzbehörde, sondern das Ministerium des Innern, vor dem die Polizeisachen ressortiren, zu concurriren gehabt haben würde.

Wie man nun hieraus allenthalben die Ueberzeugung gewinnen muß, daß das Finanzministerium nach der Theilnahme an der Ausübung des Bauconcessionsrechts, soweit es die Befugnisse sowohl als die Verpflichtungen des Stadtraths als Verwaltungs- und Polizeibehörde zu Sebnitz umfaßt, gar nicht trachtet, sondern sich auf die Ausübung der grundherrlichen Befugnisse des Staatsfiscus beschränkt, so wird auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß das Finanzministerium in seinem Rechte ist, wenn es zur Wahrnehmung jener Befugnisse den Justiz- und Rentbeamten zu Hohenstein Auftrag ertheilt hat. Und sollte der Stadtrath zu Sebnitz, wie nach Obigen nur noch anzunehmen übrig bleibt, durch seine Schlußbitte das zu erreichen beabsichtigen, daß dieser dormalen jenen Beamten von dem königlichen Finanzministerium ertheilte Auftrag auf ihn übertragen werde, so hat die Deputation auch hierin die Ministerialentscheidung, die ein solches Anverlangen als unstatthaft erachtet hat, beizustimmen sich gedrungen fühlen müssen.

Unter diesen Umständen und da, wie die Deputation bereits oben angedeutet hat, die in dieser Angelegenheit ertheilten Entscheidungen als sachgemäß und durch die Gründe, womit sie unterstützt worden, als völlig gerechtfertigt sich darstellen, hat sie die vorliegende Beschwerde als unbegründet erachten müssen und daher ihrer geehrten Kammer anzurathen:

daß an sie gerichtete Gesuch als zur ständischen Bevormundung ungeeignet zurückzuweisen;

wobei übrigens noch zu gedenken ist, daß diese Beschwerde, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, annoch an die zweite Kammer zu befördern.